



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 119 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/583, Add.2)]

56/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Verwirklichung zukommt,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der erheblichen Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für die Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

ferner mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

in Betonung der wichtigen Rolle, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen¹, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern²;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

88. Plenarsitzung
19. Dezember 2001

¹ Resolution 53/144, Anlage.

² A/56/341 und E/CN.4/2001/94.